

Hilfe bei der Ergreifung der in Ziffer 5 genannten notwendigen Maßnahmen zu gewähren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt "Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/74

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)⁶⁵.

59/74. Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/58 vom 8. Dezember 2003 über die Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen,

die Auffassung vertretend, dass die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und der unerlaubte Handel damit ein Hindernis für die Entwicklung, eine Bedrohung der Bevölkerung sowie der nationalen und der regionalen Sicherheit und einen Faktor darstellen, der zur Destabilisierung von Staaten beiträgt,

zutiefst beunruhigt über das Ausmaß der unerlaubten Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und des unerlaubten Handels damit in den Staaten der Sahara-Sahel-Subregion,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Schlussfolgerungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen, die vom Generalsekretär mit dem Auftrag in die betroffenen Länder der Subregion entsandt wurden, das geeignetste Vorgehen zur Beendigung der unerlaubten Verschiebung von Kleinwaffen und zu ihrer Einsammlung zu prüfen,

begrüßend, dass die Sekretariats-Hauptabteilung Abrüstungsfragen zum Koordinierungszentrum für alle Aktivitäten der Organe der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Kleinwaffen bestimmt wurde,

den Generalsekretär *beglückwünschend* zu seinem Bericht über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika⁶⁶ sowie eingedenk der vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 24. September 1999 abgegebenen Erklärung über Kleinwaffen⁶⁷,

die Empfehlungen *begrüßend*, die auf den in Banjul, Algier, Bamako, Yamoussoukro und Niamey abgehaltenen Tagungen der Staaten der Subregion abgegeben wurden, um eine enge regionale Kooperation zur Verstärkung der Sicherheit herzustellen,

sowie den Beschluss der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten *begrüßend*, die von den Staats- und Regierungschefs der Gemeinschaft am 31. Oktober 1998 in Abuja verabschiedete Erklärung eines Moratoriums für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika⁶⁸ zu erneuern,

unter Hinweis auf die Erklärung von Algier, die die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 12. bis 14. Juli 1999 in Algier abgehaltenen fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung annahm⁶⁹,

betonend, dass es gilt, die Bemühungen um eine breiter angelegte Zusammenarbeit und eine bessere Koordinierung bei der Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen weiter voranzubringen, namentlich im Rahmen der Übereinstimmung, die auf der am 13. und 14. Juli 1998 in Oslo abgehaltenen Tagung über Kleinwaffen erzielt wurde⁷⁰, und des Aktionsaufrufs von Brüssel, der von der am 12. und 13. Oktober 1998 in Brüssel abgehaltenen Internationalen Konferenz über nachhaltige Abrüstung zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung verabschiedet wurde⁷¹,

eingedenk der am 1. Dezember 2000 verabschiedeten Erklärung von Bamako über eine gemeinsame afrikanische Position in Bezug auf die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit⁷²,

unter Hinweis auf den Millenniums-Bericht des Generalsekretärs⁷³,

erfreut über das Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, das auf der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen

⁶⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Äquatorialguinea, Belgien, Benin, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Dänemark, Dschibuti, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Irland, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Liberia, Malawi, Mali (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten sind), Malta, Mauritius, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Somalia, Spanien, Togo, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

⁶⁶ A/52/871-S/1998/318.

⁶⁷ S/PRST/1999/28; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1999*.

⁶⁸ A/53/763-S/1998/1194, Anlage.

⁶⁹ A/54/424, Anlage II, Beschluss AHG/Decl. 1 (XXXV).

⁷⁰ Siehe CD/1556.

⁷¹ A/53/681, Anlage.

⁷² A/CONF.192/PC/23, Anhang.

⁷³ A/54/2000.

Aspekten verabschiedet wurde⁷⁴, und seine zügige Durchführung fordernd,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den Organisationen der Zivilgesellschaft bei der Aufdeckung und Verhütung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Bemühungen um die Eindämmung dieses Handels zukommt,

erfreut über die vom 14. bis 25. Juni 2004 in New York abgehaltene erste Tagung der Offenen Arbeitsgruppe zur Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments, das den Staaten ermöglicht, unerlaubte Kleinwaffen und leichte Waffen rechtzeitig und zuverlässig zu identifizieren und zurückzuverfolgen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Erklärung der Ministerkonferenz über Sicherheit, Stabilität, Entwicklung und Zusammenarbeit in Afrika, die am 8. und 9. Mai 2000 in Abuja abgehalten wurde⁷⁵, und ermutigt den Generalsekretär, seine im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 49/75 G der Generalversammlung vom 15. Dezember 1994 und den Empfehlungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen unternommenen Bemühungen zur Eindämmung der unerlaubten Verschlebung von Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen in den betroffenen Staaten, die darum ersuchen, mit Unterstützung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika und in enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union fortzusetzen;

2. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, die Anwendung des Moratoriums für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika⁶⁸ zu unterstützen;

3. *befürwortet* die Einrichtung nationaler Kommissionen zur Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen in den Ländern der Sahara-Sahel-Subregion und bittet die internationale Gemeinschaft, die reibungslose Funktionsweise der Kommissionen nach Möglichkeit zu unterstützen;

4. *ermutigt* die Organisationen und Verbände der Zivilgesellschaft, sich an den von den nationalen Kommissionen unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen sowie an der Anwendung des Moratoriums für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika und an der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁷⁴ zu beteiligen;

5. *befürwortet* die Zusammenarbeit von staatlichen Organen, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit

Kleinwaffen und bei der Unterstützung von Einsätzen zur Einsammlung dieser Waffen in den Subregionen;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, um die Organisationen der Zivilgesellschaft besser in die Lage zu versetzen, Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen zu ergreifen;

7. *nimmt Kenntnis* von den Schlussfolgerungen der am 24. und 25. März 1999 in Bamako abgehaltenen Tagung der Außenminister der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten betreffend die Modalitäten für die Durchführung des Programms für Koordinierung und Unterstützung zu Gunsten von Sicherheit und Entwicklung und begrüßt die Verabschiedung eines Aktionsplans auf dieser Tagung;

8. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Schlussfolgerungen der vom 18. bis 21. März 2002 in Pretoria abgehaltenen Afrikanischen Konferenz über die Durchführung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen über Kleinwaffen: Bedürfnisse und Partnerschaften;

9. *bittet* den Generalsekretär und diejenigen Staaten und Organisationen, die dazu in der Lage sind, den Staaten bei der Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und bei ihrer Einsammlung Hilfe zu gewähren;

10. *ersucht* den Generalsekretär, diese Angelegenheit weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/75

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, in einer aufgezählten Abstimmung mit 151 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 24 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)⁷⁶:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Öster-

⁷⁴ Siehe *Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten*, New York, 9.-20. Juli 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziffer 24.

⁷⁵ A/55/286, Anlage II, Beschluss AHG/Decl. 4 (XXXVI).

⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Brasilien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Ecuador, El Salvador, Irland, Liberia, Malta, Mexiko, Neuseeland, Österreich, Samoa, Schweden, Südafrika und Ukraine.